

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 25. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 7. Dezember 2016
Seite 3
2. Bekanntmachung des 5. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 7. Dezember 2016
Seite 6
3. Bekanntmachung des 3. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 7. Dezember 2016
Seite 21
4. Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 12. Dezember 2016
Seite 23
5. Bekanntmachung des 9. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 7. Dezember 2016
Seite 39
6. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 8. Dezember 2016
Seite 42
7. Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Kamp-Lintfort vom 12. Dezember 2016
Seite 45
8. Bekanntmachung des 4. Nachtrages zur Entgeltsatzung des Servicebetriebes ASK vom 12. Dezember 2016 - Anpassung der Gebührensätze -
Seite 53
9. Bekanntmachung der Widmung von Straßen vom 8. Dezember 2016
Seite 55

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 47

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

10. Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 8. Dezember 2016
Seite 77
11. Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 8. Dezember 2016
Seite 97
12. Öffentliche Zustellung - Benachrichtigung gemäß § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes -
Seite 103
13. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
Seite 104
14. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 106
15. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 107

Bekanntmachung
des 25. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung
in der Stadt Kamp-Lintfort vom 7. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgenden 25. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

- (1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	139,15 EUR
120 l - Behälter	184,72 EUR
240 l - Behälter	321,40 EUR
770 l - Behälter	1.021,17 EUR
1.100 l - Behälter	1.445,09 EUR

- (2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	69,57 EUR
120 l - Behälter	92,35 EUR
240 l - Behälter	160,70 EUR
770 l - Behälter	510,58 EUR
1.100 l - Behälter	722,54 EUR

- (3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	46,38 EUR
120 l - Behälter	61,57 EUR
240 l - Behälter	107,13 EUR
770 l - Behälter	340,39 EUR
1.100 l - Behälter	481,70 EUR

- (4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

40 l - Behälter	23,40 EUR
80 l - Behälter	34,79 EUR
120 l - Behälter	46,18 EUR
240 l - Behälter	80,35 EUR
770 l - Behälter	255,29 EUR
1.100 l - Behälter	361,27 EUR

- (5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,50 EUR beim Kauf des Sackes erhoben.

- (6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen
- | | |
|------------------|-----------|
| 120 l - Behälter | 41,00 EUR |
| 240 l - Behälter | 65,00 EUR |
- (7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 EUR beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 25. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 25. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 7. Dezember 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 5. Nachtrags zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort vom 7. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgenden 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.10.2012 beschlossen:

I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche

- für die Fußgängerzone	
Straßenreinigung und Winterwartung	0,4484 EUR
- für die übrigen Straßen	
a) Straßenreinigung	0,0382 EUR
b) Winterwartung	
in Kategorie 1	0,0063 EUR
in Kategorie 2	0,0025 EUR
in Kategorie 3	0,0006 EUR

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

II

In das Straßenreinigungsverzeichnis werden zum 01.01.2017 folgende Straßen mit Winterdienstkategorie 3 neu aufgenommen:

Rotdornstraße
Weißdornweg
Am Anger
Am Volkspark

Bei folgenden Straßen wird die Winterdienstkategorie von 2 zu 3 geändert:

Memeler Straße
Bismarckplatz

III

Dieser 5. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 09.10.2012 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Straßenreinigerverzeichnis

zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 09.10.2012

- gültig ab 01.01.2017 -

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Abteiplatz ohne Verbindungsweg zur Sternstraße		x		x	1	einschl. Verbindungsweg zur Sternstr.
Adlerweg		x		x	3	
Agnes-Miegel-Weg		x		x	3	
Ahornstraße		x		x	2	
Albertstraße		x		x	2	
Alfredstraße		x		x	2	
Am Anger		x		x	3	
Am Drehmannshof von Friedrich-Heinrich-Allee bis Hs.-Nr. 25 einschl. Wendehammer		x		x	1	von Fr.-Hr.-A. bis Höhe Wendehammer
					3	Wendehammer
Am Hornbusch		x		x	2	
Am Kahlenhof		x		x	3	
Am Laukenhof		x		x	3	
Am Nepix Feld einschl. Stichstraße zur Peterstraße u. Stichwege		x		x	3	
Am Pappelsee		x		x	3	
Am Parsickgraben einschl. Stichwege		x		x	2	
Am Schmidtberg bis einschl. Hs.-Nr. 5/12 d		x		x	3	
Amelungsborn-Straße		x		x	3	
Amselstraße		x		x	2	
Am Volkspark		x		x	3	
An der Goorley	x	x	x	x	-	übertragen
Annastraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Anne-Frank-Straße		x		x	3	
Antonstraße		x		x	2	
Asternweg		x		x	3	
Auguststraße		x		x	2	
Bahnhofstraße		x		x	2	
Barbarastraße		x		x	2	
Bendsteg		x		x	2	
Bergmannstraße		x		x	3	
Bergstraße bis einschl. Hs.-Nr. 18		x		x	2	
Bernhardstraße		x		x	3	
Bertastraße		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Krusestr.
					3	zwischen Krusestr. u. Wendehammer
Bismarckplatz		x		x	3	
Blumenstraße		x		x	2	
Boegenhofstraße		x		x	2	
Bogenstraße		x		x	2	
Brandshofstraße		x		x	2	
Brandstraße		x		x	3	
Breslauer Straße		x		x	2	
Bruchstraße		x		x	2	
Bruchstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Buchenstraße		x		x	2	
Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Bussardweg		x		x	2	zwischen Falkenweg u. Möwenweg
					3	zwischen Möwenweg u. Milanweg
Cäcilienstraße		x		x	2	
Cambraistraße		x		x	3	
Carl-Friedrich-Gauß-Straße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Carl-Zeiss-Straße		x		x	2	
Christianstraße		x		x	2	
Dachsberger Weg		x		x	2	zwischen Ferdinandenstr. u. Fliederstr.
					3	zwischen Fliederstr. u. Wendehammer
Danziger Straße		x		x	2	
Dicksstraße		x		x	3	
Dieprahmsweg		x		x	1	
Dohlenweg		x		x	2	von Wiesenbruchstr. bis Falkenweg
					3	von Falkenweg bis Hs.-Nr. 55 inkl. Stichstraße
Dorfstraße		x		x	1	
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 48
Drosselweg		x		x	2	
Ebertstraße		x		x	1	
Eduard-Mörike-Straße		x		x	3	
Eichendorffstraße		x		x	2	von Rundstr. bis Wilhelm-Raabe-Str.
					3	von Wilhelm-Raabe Str. bis Ende
Einerstraße		x		x	2	
Eisenstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Elbinger Straße		x		x	3	
Elisabethstraße		x		x	2	
Elsterstraße		x		x	3	
Erlenweg		x		x	3	
Ernststraße		x		x	2	
Eugeniastraße bis Hs.-Nr. 39	x	x	x	x	-	übertragen
Eulenweg		x		x	3	
Eupener Straße		x		x	2	
Eyller Straße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Fackelstraße bis Breitenwegsallee		x		x	2	von Schloßallee bis Zuwegung Zeche (bei Hs.-Nr. 64)
					3	von Zuwegung Zeche bis Breitenwegsallee
Falkenweg bis Zeisigweg		x		x	2	zwischen Bussardweg u. Dohlenweg
					3	zwischen Dohlenweg u. Rheinberger Str.
					3	Hs.-Nr. 2 bis Bussardweg
Fasanenstraße		x		x	1	
Ferdinantenstraße bis Bürgermeister-Schmelzing-Straße		x		x	1	
Ferdinantenstraße zwischen Bürgermeister-Schmelzing-Straße und Kendelstraße		x		x	3	
Ferdinantenstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Finkensteg		x		x	3	
Fliederstraße einschl. Stichstraßen		x		x	2	
Fontaneweg		x		x	3	
Franzstraße		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Ringstr. u. Ebertstr.
Freiherr-vom-Stein-Straße, südliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16		x		x	2	
Friedrich-Heinrich-Allee		x		x	1	
Friedrichstraße bis einschl. Grundstücke RWE					1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Moerser Str.
		x		x	2	zwischen Moerser Str. u. Königstr.
					1	zwischen Königstr. u. Oststr.
					3	zwischen Oststr. u. RWE Grundstücke
Fritz-Reuter-Weg		x		x	2	
					3	Stichstraßen
Fürstenstraße		x		x	3	
Gartenstraße					2	
		x		x	3	Stichstraßen

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Geisbruchstraße		x		x	2	
Georgstraße		x		x	2	
Geschwister-Scholl-Straße		x		x	3	
Gestfeldstraße von Kurze Straße bis Bahnhofstraße		x		x	2	
Goethestraße		x		x	3	
Gohrstraße		x		x	2	
Goorbenden		x		x	3	
Goorbenden nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Grabenstraße		x		x	3	
Grenzstraße		x		x	2	
Grünstraße		x		x	3	
Habichtsweg		x		x	3	
Habichtsweg nur Stichstraße (Flurstück 2814)	x	x	x	x	-	übertragen
Hangkamerstraße		x		x	3	
Hardehausen-Straße		x		x	3	
Hardenbergstraße		x		x	1	
Heifeldstraße		x		x	2	
Heinrich-Heine-Straße		x		x	3	
Heinrich-Lersch-Straße		x		x	3	
Heinrichstraße		x		x	1	
Herderstraße		x		x	3	
Herkenweg		x		x	3	
Hermann-Löns-Weg		x		x	2	
Hermannstraße		x		x	2	
Hertzstraße		x		x	3	
Herzogstraße		x		x	2	
Hölderlinweg		x		x	3	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Hoerstgener Straße Höhe Hs.-Nr. 75 bis Kirchhoffstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Hoerstgener Straße von Hs.-Nr. 444 bis Dorfstr.		x		x	1	
Holunderweg		x		x	3	
Husemannstraße		x		x	2	
Im Torfgrund		x		x	3	
Imbuschstraße		x		x	3	
In den Vierquartieren		x		x	2	
Ina-Seidel-Weg		x		x	3	
Jahnstraße		x		x	2	
Jakobstraße		x		x	2	
Johannstraße		x		x	2	
Kaiserstraße		x		x	2	
Kamper Straße		x		x	2	
					3	Stichwege
Kamperbruchstraße		x		x	2	
Kamperdickstraße von Moerser Straße bis einschl. Hs.-Nr. 13		x		x	1	
Kamperdickstraße ab Hs.-Nr. 18 bis Nordtangente		x		x	1	
Karlstraße		x		x	2	
Kattenstraße einschl. Verbindungsweg zur Jahnstraße (Höhe Hs.-Nr. 46)		x		x	1	zwischen Ebertstr. u. Moerser Str.
					2	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Franzstr.
					3	zwischen Franzstr. u. Ebertstr.
Kauzweg		x		x	3	
Kiebitzweg bis einschl. Höhe Hs.-Nr. 14		x		x	2	
Kirchenkampstraße		x		x	3	
Kirchhoffstraße von Hoerstgener Straße bis Herkenweg (vor Einmündung)		x		x	1	zwischen Hoerstgener Str. u. Mühlenstr.
					3	zwischen Mühlenstr. u. Herkenweg

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Kirchplatz		x		x	3	
Kirchweg		x		x	2	
Kleiberweg		x		x	3	
Klosterstraße einschl. Stichstraße am Friedhof		x		x	1	
Knappenstraße		x		x	3	
Kolkschenstraße		x		x	1	
Königsberger Straße		x		x	2	
Königstraße		x		x	1	zwischen Friedrichstr. u. Markgrafenstr.
			2		zwischen Friedrichstr. u. Malmedystr.	
Konradstraße		x		x	2	
Konradstraße nur Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Krähenweg		x		x	2	
Krähenweg Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 8)	x	x	x	x	-	übertragen
Krokusweg		x		x	3	
Krümmmerstraße		x		x	3	
Kruppstraße einschl. Stichwege		x		x	1	
			3		Stichwege	
Krusestraße		x		x	2	
Kuckucksweg		x		x	2	
Kurze Straße		x		x	2	
Laagdickstraße		x		x	2	
Landwehrweg einschl. Stichstraße		x		x	2	
Lange Straße		x		x	2	
Lerchenweg		x		x	3	
Lessingstraße einschl. Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 20)		x		x	2	
Lippestraße		x		x	3	
Lotharstraße		x		x	2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Lumley Straße		x		x	3	
Lumley Straße Stichwege	x	x	x	x	-	übertragen
Malmedystraße		x		x	2	
Maria-Theresien-Straße		x		x	3	
Marie-Curie-Straße		x		x	2	
Marienburger Straße		x		x	2	
Marienstraße		x		x	2	
Markgrafenstraße zwischen Hardenbergstraße u. Hangkamer Straße		x		x	1	
Max-Planck-Straße		x		x	1	
Maxstraße		x		x	2	
Meisenweg		x		x	3	
Memeler Straße		x		x	3	
Michaelstraße		x		x	2	
Michelstein-Straße		x		x	3	
Milanweg		x		x	3	
Mittelstraße					3	zwischen B 510 u. Rheinberger Str.
		x		x	1	zwischen Ferdinandenstr. u. B 510
					2	zwischen Ferdinandenstr. u. Eyller Str.
					3	Stichwege
Moerser Straße von B 510 bis Höhe Friedrich-Heinrich-Allee ausschl. der Hs.-Nr. 223, 225, 227		x		x	1	von B 510 bis Höhe Fr.-Hr.-Allee
					2	Stichstraße von Hs.-Nr. 158 bis einschl. Hs.-Nr. 176
					3	Stichstraße ab Pappelstr. 2 bis einschl. Moerser Str. 212
Moerser Straße von Montplanetstraße bis Nordtangente		x		x	1	
Möhlenkampstraße		x		x	2	
Möhlenkampstraße Stichstraße (Höhe Hs.-Nr. 15)	x	x	x	x	-	übertragen

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Molkereistraße bis Noppicker Weg einschl. Stichstraße bis Hs.-Nr. 4		x		x	2	
Monterkampweg ohne Stichweg bei Höhe Hs.-Nr. 56		x		x	2	
Montplanetstraße		x		x	1	
Moosgrund nur Einmündungsbereich (bis einschl. Hs.-Nr. 1)		x		x	3	
Moritzstraße		x		x	2	
Moselweg		x		x	3	
Möwenweg		x		x	2	zwischen Fasanenstr. u. Bussardweg
					3	Stichweg
Mühlenstraße von Hs.-Nr. 91/64 bis B 510		x		x	1	
Nachtigallenweg		x		x	2	
Narzissenweg		x		x	3	
Nelkenweg		x		x	3	
Nelly-Sachs-Weg		x		x	3	
Neuendickstraße		x		x	1	von Hs.-Nr. 49 bis Moerser Str.
					2	von Hs.-Nr. 2 A bis Hs.-Nr. 47
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 93
Niersenberger Straße von Hs.-Nr. 218 bis Krähenweg		x		x	2	
Niersenbruchstraße		x		x	2	zwischen Nachtigallenweg u. Rheinberger Str.
					3	von Nachtigallenweg bis Wendehammer
Nimmendohrstraße bis einschl Höhe Hs.-Nr. 50 a		x		x	3	
Nordstraße		x		x	1	
					3	Stichwege
Oststraße ohne Verbindungsweg zur Nordtangente		x		x	1	
Pallantstraße		x		x	2	
Pannenschopenweg		x		x	2	
Pappelstraße		x		x	1	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Parkstraße		x		x	2	
Paulstraße		x		x	2	
Pelton-Straße		x		x	3	
Pelton-Straße Stichweg (Flurstück 2591)	x	x	x	x	-	übertragen
Pestalozzistraße		x		x	2	
Peterstraße		x		x	2	von Stichstr. Am Nepix Feld (Hs.-Nr. 7) bis Hs.-Nr. 17
					3	von Dorfstraße bis Stichstr. Am Nepix Feld
Philippstraße		x		x	2	
Posener Straße		x		x	2	
Prinzenstraße		x		x	1	
Rheinberger Straße (Parallelstr. zur B 510)	x	x	x	x	-	übertragen
Rheinstraße bis Marienburger Straße (vor Hs.-Nr. 17)		x		x	1	
Ringstraße inkl. Innenstadtring		x		x	1	zwischen Fr.-Hr.-A. u. Ebertstr. + Innenstadtring
					2	zwischen Maxstr. u. Ebertstr.
					3	zwischen Pappelstr. u. Fr.-Hr.-A.
Robert-Bosch-Straße		x		x	3	
Röntgenstraße		x		x	2	
Rosenweg		x		x	3	
Rotdornstraße		x		x	3	
Rundstraße von Schulstraße bis Dieprahmsweg		x		x	1	
					3	Stichstraße gegenüber Herderstr.
Sandstraße bis Anfang Radweg (einschl. Hs.-Nr. 114)		x		x	1	von Hs.-Nr. 32 a bis einschl. Hs.-Nr. 114
					3	von Hs.-Nr. 14 bis einschl. Hs.-Nr. 32
					3	Stichstraße Höhe Hs.-Nr. 36/38/40
Schanzstraße		x		x	1	von Rheinberger Str. bis Wilhelmstr.
					2	von Prinzenstr. bis Wilhelmstr.
Schlägelstraße	x	x	x	x	-	übertragen
Schloßallee bis einschl. Hs.-Nr. 4		x		x	1	von Dorfstr. bis einschl. Hs.-Nr. 4

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungs-kategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr-bahn	Gehweg	Fahr-bahn	Gehweg		
Schulstraße		x		x	1	zwischen Eyller Str. u. Heinrichstr.
					2	zwischen Mittelstr. u. Eyller Str.
Schulstraße Stichstraße bei Hs.-Nr. 30	x	x	x	x	-	übertragen
Schürmannshofstraße		x		x	3	
Schwalbenweg		x		x	3	
Sichelweg		x		x	3	
Sophiastraße		x		x	3	
Spechtweg		x		x	3	
Sperberweg		x		x	3	
Sperlingsweg		x		x	3	
Starenweg		x		x	3	
Steigerweg	x	x	x	x	-	übertragen
Steinweg		x		x	2	
Steltenbergstraße		x		x	2	
Stephanstraße		x		x	2	
Sternstraße		x		x	1	
Straßburger Straße		x		x	2	
Sudermannstraße von Gestfeldstraße bis Rundstraße inkl. Stichweg		x		x	1	
Südstraße		x		x	1	
Südstraße Stichstraßen	x	x	x	x	-	übertragen
Theodor-Storm-Straße		x		x	3	
Tilsiter Straße		x		x	2	
Tulpenweg		x		x	3	
Uhlandweg		x		x	3	
Vinnmannsweg	x	x	x	x	-	übertragen
Vinnstraße		x		x	1	zwischen Ringstr. u. Ende Grundstück Hs.-Nr. 42
					2	

Straßenname	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)				Winterwartungskategorie	Winterwartung
	Straßenreinigung		Winterwartung			
	Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg		
Volkenroda Straße		x		x	3	
Von-Stauffenberg-Straße		x		x	3	
Walkenried-Straße		x		x	3	
Walterstraße		x		x	2	
Weißdornweg		x		x	3	
Wiesenbruchstraße von Rheinberger Straße bis einschl. Hs.-Nr. 113		x		x	1	zwischen Rheinberger Str. u. Fasanenstr.
					2	von Fasanenstr. bis Hs.-Nr. 113
Wilhelm-Raabe-Straße		x		x	2	
Wilhelminenstraße		x		x	2	
Wilhelmstraße		x		x	1	
Winkelstraße		x		x	2	
Zeisigweg		x		x	3	
Zeppelinstraße		x		x	2	
Zum Langerhof		x		x	3	
Zum Niepmannshof bis Wendehammer		x		x	1	von Max-Planck-Str. bis Höhe Hs.-Nr. 3
					3	von Hs.-Nr. 5 bis Wendehammer

Zur Fußgängerzone gehören:

Am Rathaus
Freiherr-vom-Stein-Straße, nördliche Grundstücksseiten bis einschl. Hs.-Nr. 16
Freiherr-vom-Stein-Straße ab Hs.-Nr. 18
Markgrafenstraße zwischen Moerser Straße u. Hardenbergstraße
Moerser Straße Hs.-Nr. 223, 225, 227
Moerser Straße zwischen Höhe Friedrich-Heinrich-Allee und Montplanetstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 5. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 09.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 7. Dezember 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 3. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der
Stadt Kamp-Lintfort vom 7. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW Seite 966) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgenden 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.12.1997 beschlossen:

I

§ 2 Buchst. a) bis c) erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten | 100,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden je Hund | 120,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund | 140,00 € |

II

Dieser 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.12.1997 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.12.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 7. Dezember 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.12.2016

(Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972 ff.), des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 06.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Kamp-Lintfort umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. die Übergabe des nach Nr. 2 übernommenen Abwassers an den zuständigen Abwasserverband,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 – 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.01.2017.
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussstutzen, nicht jedoch die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt vom 01.01.2017 geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung (Hauptkanal) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu

muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur:	35°C
b) pH-Wert:	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach einer 1/2 Stunde Absetzzeit)

2. Organische Stoffe und Stoffgrößen	
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt	300mg/l
b) Kohlenwasserstoffindex* gesamt soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	100 mg/l 20 mg/l
c) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)*	1 mg/l
d) Leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe	

(LHKW)*	0,5mg/l
e) Phenolindex, wasserdampflich* f) Organische halogenfreie Lösemittel	100mg/l 10g/l als TOC

3. Metalle und Metalloide

a) Antimon ¹	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen*	(As)	0,5 mg/l
c) Blei*	(Pb)	1 mg/l
d) Cadmium* 1)	(Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom*	(Cr)	1 mg/l
f) Chrom-VI*	(Cr)	0,2 mg/l
g) Cobald*	(Co)	2 mg/l
h) Kupfer*	(Cu)	1 mg/l
i) Nickel*	(Ni)	1 mg/l
j) Quecksilber*	(Hg)	0,1 mg/l
k) Zinn*	(Sn)	5 mg/l
l) Zink*	(Zn)	5 mg/l
m) Aluminium	(Al)	Grenzwert wird in Einzelfällen festgelegt
n) Eisen	(Fe)	Grenzwert wird in Einzelfällen festgelegt

4. Weitere anorganische Stoffe

a) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N+ und Ammoniak NH ₃ -N)		100 mg/l Kläranlagen <5000 EW 200 mg/l Kläranlagen >5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt*	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar*		1 mg/l
e) Sulfat* 2)	(SO ₄)	600 mg/l Abwasseranlagen ohne HS-Zement 3000 mg/l Abwasseranlagen in HS- Zementausführung
f) Sulfid* leicht freisetzbar		2 mg/l
g) Fluorid* gelöst	(F)	50 mg/l
h) Phosphor gesamt* 3)	(P)	50 mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

a) Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
-------------------------------	----------

b) Aerobe biologische Abbaubarkeit Grenzwert wird in Einzelfällen festgelegt

c) Nitrifikationshemmung Grenzwert wird in Einzelfällen festgelegt

* Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles

1) Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

2) Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)

3) Die Ordnung für die Benutzung der Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG Benutzungsordnung) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasser-beseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches

Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasser-überlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche

Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von den Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktion der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung (alternativ kann geregelt werden: Einsteigeschacht mit Zugang für Personal) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder eines geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung und lichte Weite des Einstiegsschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Kamp-Lintfort. Sie macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern rüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Derjenige, der unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Kanalanschlussbeitrag, Aufwandsatz und Entwässerungsgebühren

1. Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung erhoben.
2. Für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung (ausgenommen die Reinigung) der Grundstücksanschlussleitungen werden ein Aufwand- bzw. Kostenersatz nach § 10 KAG NRW und der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung erhoben und
3. für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen Entwässerungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
Die Ordnung für die Benutzung der Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft nicht einhält.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
 12. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt vom 15.10.2014 außer Kraft.

Notthoff

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) in der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. In diesem Zusammenhang wird bestätigt, dass der durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 12.12.2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 9. Nachtrags zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort vom 7. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559 ff.), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW, S. 559 ff.) und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.12.2016 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgenden 9. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

I

in § 1 Abs. 1 werden folgende Wörter ersetzt:

„§ 53 c LWG NRW“ durch „§ 54 LWG NRW“

in § 1 Abs. 2 werden folgende Wörter ersetzt:

„§ 65 LWG NRW“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW“,

„§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW“,

„§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW“ durch

„§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW“,

„§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW“ .

§ 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,55 EUR.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich 0,81 EUR.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei ausnahmsweise gestatteter Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m³) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre auf Quadratmeter (m²) umgerechnet.

Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 760,85 mm pro m² für die Berechnung zugrunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter i. S. d. § 4 Abs.4 0,81 EUR.

II

Dieser 9. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 9. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 7. Dezember 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
des 1. Nachtrags zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des
Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung
(Gewässerumlagesatzung) vom 08.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972) sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 beschlossen:

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 62 LWG den Wasser- und Bodenverbänden Issumer Fleuth und Niersverband.
- (2) Die Stadt legt die von ihr für die Gewässerunterhaltung an die in Absatz 1 genannten Verbände abzuführenden Beiträge innerhalb des Stadtgebietes als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG und § 64 Absatz 1 Ziffer 2 LWG auf die Gebührenpflichtigen um. Als umzulegender Aufwand gilt jeweils der Unterhaltungsaufwand des Vorvorjahres (01.01. - 31.12.).

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern. Es wird hierbei unterschieden zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr beträgt je Quadratmeter

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | für versiegelte Flächen im Einzugsgebiet | |
| a. | der Issumer Fleuth | 0,0907 € |
| b. | des Niersverbands | 0,0366 € |
| 2) | für unversiegelte Flächen im Einzugsgebiet | |
| a. | der Issumer Fleuth | 0,0003 € |
| b. | des Niersverbands | 0,0001 € |

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Wird das Verhältnis von versiegelten und unversiegelten Flächen auf einem Grundstück verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

II

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Umlage des Aufwandes der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung (Gewässerumlagesatzung) vom 09.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 8. Dezember 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Satzung
über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Kamp-Lintfort vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 06.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen (vollbiologisch) ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichung von Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlagen-/Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehraufwendungen verpflichtet.
- (4) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt gem. § 64 Abs. 1 LWG anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung

- (5) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes mit Erst- oder Zweitwohnsitz festgesetzt. Bei der Festsetzung der Kleininleiterabgabe ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Erhebungsjahres auszugehen.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren je abgefahrenen Kubikmeter (m³) Grubeninhalt von
- 27,82 € bei Kleinkläranlagen und
22,36 € bei abflusslosen Gruben erhoben.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner ab 01.01.1997 = 19,68 €

§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlagen-/Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

§ 14 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie für jeden tatsächlichen Nutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Im Falle des Eigentümerwechsels sind der neue Eigentümer oder die anderen in Absatz 1 Genannten vom 01. des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

§ 15 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält
oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft, § 12 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.Dezember 2014 außer Kraft.

Notthoff

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. In diesem Zusammenhang wird bestätigt, dass der durch den Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 12.12.2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des 4. Nachtrages zur Entgeltsatzung des Servicebetriebes ASK vom 12. Dezember 2016

- Anpassung der Gebührensätze -

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) in Verbindung mit §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 /SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 06.12.2016 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort, "ASK Kamp-Lintfort", Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe vom 12.07.2005 beschlossen:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort " ASK Kamp-Lintfort" - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe - II. Pauschale Dienstleistungen - erhält folgende Fassung:

Gebührentarife

II. Pauschale Dienstleistungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Pauschale Gestellung eines Sperrmüll- oder Grünschnittcontainers
Größe 10 cbm – 30 cbm / Tag | 180,00 € |
|--|----------|

(Bei den Ziffern 2 – 12 „Pauschale Dienstleistungen“ ergibt sich kein weiterer Anpassungsbedarf)

Der 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort " ASK Kamp-Lintfort" - Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe vom 12.07.2005 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Entgeltsatzung des Servicebetriebes ASK Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 12.12.2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 06. Dezember 2016 werden die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Anne-Frank-Straße mit der Funktion **Verkehrsberuhigter Bereich,**
(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstücke 3591, 3032 u. 3041)

Anlage 1

Bruchstraße mit der Funktion **Anliegerstraße,**
von der Schulstraße bis zur Eyller Straße
(Gemarkung Lintfort Flur 3 Flurstück 1096)

Anlage 2

Bruchstraße (Stichstraßen) mit der Funktion **Anliegerstraßen,**
(Gemarkung Lintfort Flur 3 Flurstück 749, 796, 750 u. 1068 tlw.)

Anlage 3

Dohlenweg mit der Funktion **Verkehrsberuhigter Bereich,**
vom Kleiberweg bis zur Saalhoffer Straße und Ausbauende
(Kinderspielplatz)
(Gemarkung Kamperbruch Flur 1 Flurstück 2801 tlw.)

Anlage 4

Geisbruchstraße mit der Funktion **Anliegerstraße,**
(Gemarkung Lintfort Flur 2 Flurstück 1771, 1774, 440 u. 1698)

Anlage 5

Geschwister-Scholl-Straße mit der Funktion **Verkehrsberuhigter Bereich,**
von der Anne-Frank-Straße bis zur Schanzstraße
(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 3037 tlw.)

Anlage 6

Kleiberweg mit der Funktion **Verkehrsberuhigter Bereich,**
vom Dohlenweg bis zum Ausbauende
(Gemarkung Kamperbruch Flur 1 Flurstück 2800 tlw.)

Anlage 7

Klosterstraße (Stichweg östlich der Klosterstraße)
mit der Funktion
(Gemarkung Kamp Flur 8 Flurstück 108 tlw. u. 241 tlw.)

Anliegerstraße,

Anlage 8

Königsberger Straße mit der Funktion
(Gemarkung Rossenray Flur 4 Flurstück 601)

Anliegerstraße,

Anlage 9

Kruppstraße mit der Funktion
von der Prinzenstraße bis zur Oststraße
(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 1536 u. 1638)

Anliegerstraße,

Anlage 10

Michelsteinstraße mit der Funktion
(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 3713 tlw.)

Anliegerstraße,

Anlage 11

Moselweg mit der Funktion
(Gemarkung Rossenray Flur 4 Flurstück 794)

Anliegerstraße,

Anlage 12

Ringstraße mit der Funktion **Verbindungsstraße,**
von der Friedrich-Heinrich-Allee bis 50 m in östliche Richtung
(Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 1123 tlw., 1126 tlw. u. 378 tlw.)

Anlage 13

Schulstraße incl. der Sackgasse zwischen Hs.Nr. 30 u- 44

von der Mittelstraße bis zur Husemannstraße

mit der Funktion

Anliegerstraße,

(Gemarkung Lintfort Flur 3 Flurstück 1065 tlw.u.453)

Anlage 14

Schulstraße

mit der Funktion

Haupterschließungsstraße,

von der Eyller Straße bis zur Heinrichstraße

(Gemarkung Lintfort Flur 3 Flurstück 1299.u.1338 tlw.)

Anlage 15

Von- Stauffenberg-Straße mit der Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich,

von der Anne-Frank-Straße bis zur Schanzstraße

(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 3028 tlw.)

Anlage 16

Geh- und Radweg

mit der Funktion

Geh- und Radweg,

vom Adlerweg bis zum Kleiberweg (Reststück)

(Gemarkung Kamperbruch Flur 1 Flurstück 2265)

Anlage 17

Geh- und Radweg

mit der Funktion

Geh- und Radweg,

von der Buchenstraße 6/ 6a bis zur Eyller Straße (Reststück)

(Gemarkung Lintfort Flur 11 Flurstück 619 tlw.)

Anlage 18

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die anliegenden Pläne, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der Verkehrsflächen durch Markierung hervorgehen, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

Kamp-Lintfort, den 08.Dezember 2016

Der Bürgermeister

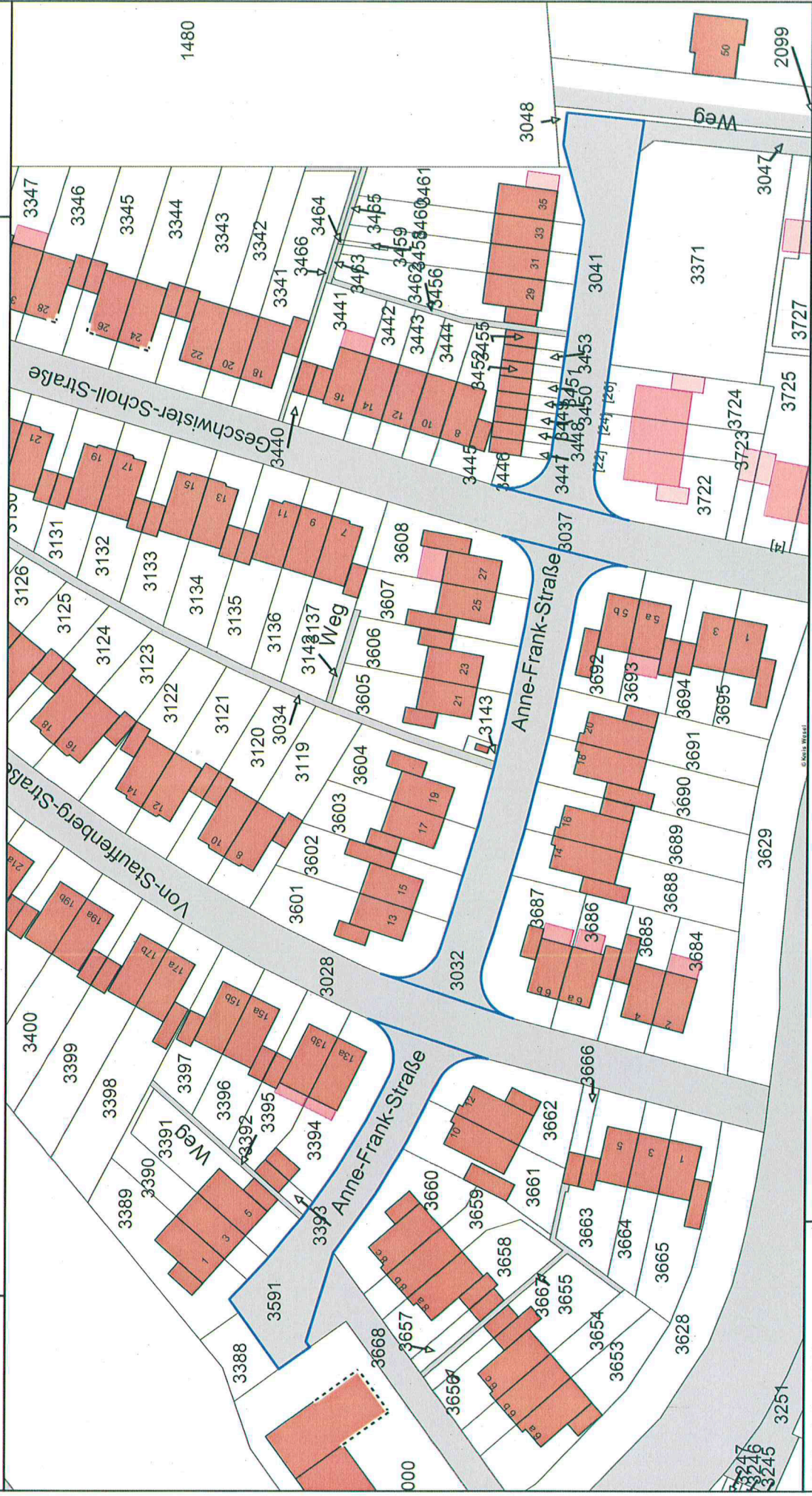
Professor Dr. Landscheidt



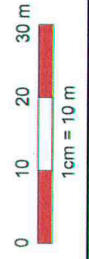
Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

Anlage **A**

Datum: 03.08.2016



Maßstab 1 : 1.000





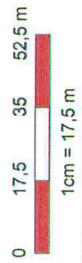
Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

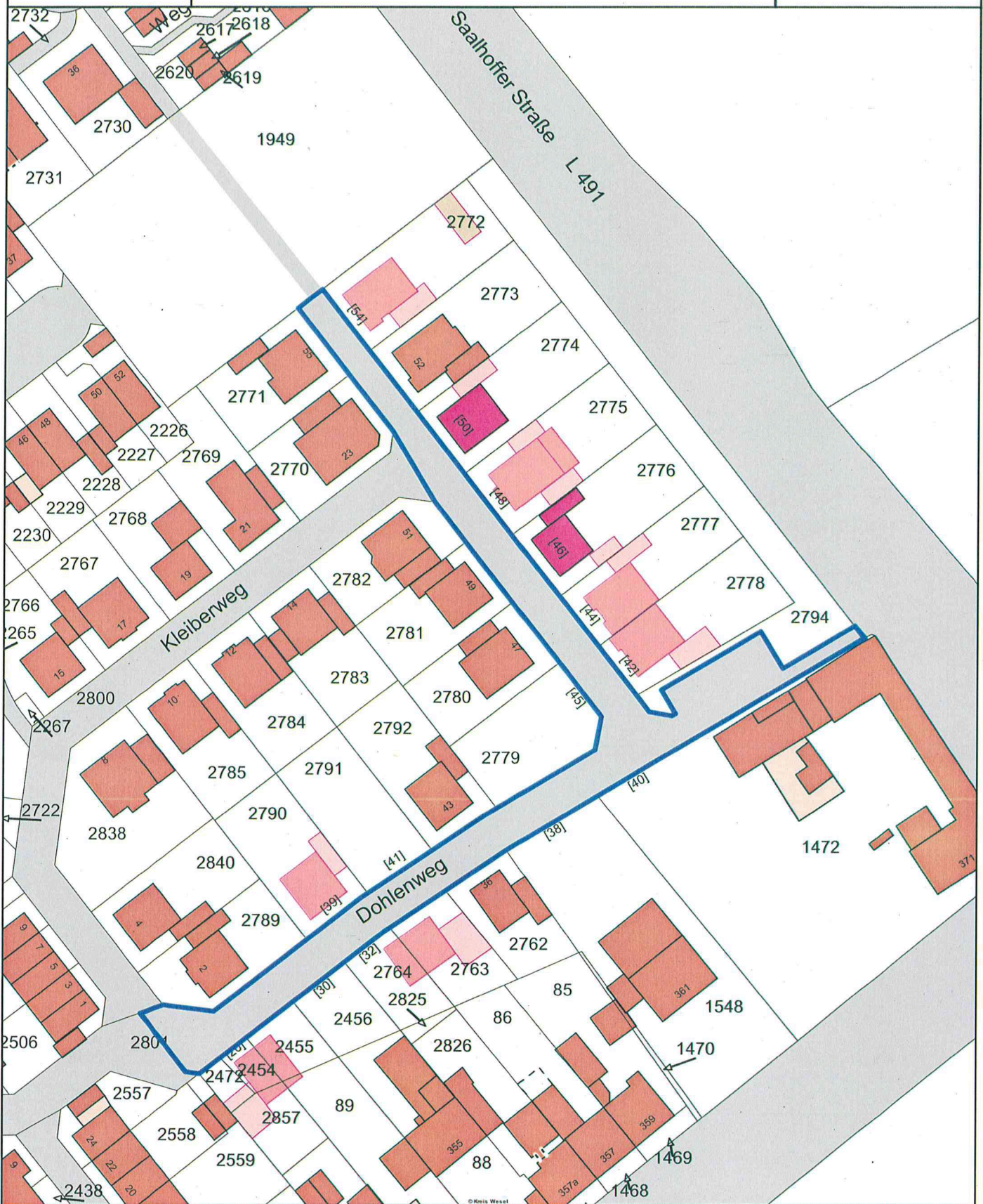
Anlage **Z**

Datum: 15.08.2016

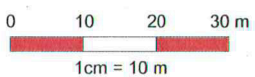


Maßstab 1 : 1.750





Maßstab 1 : 1.000

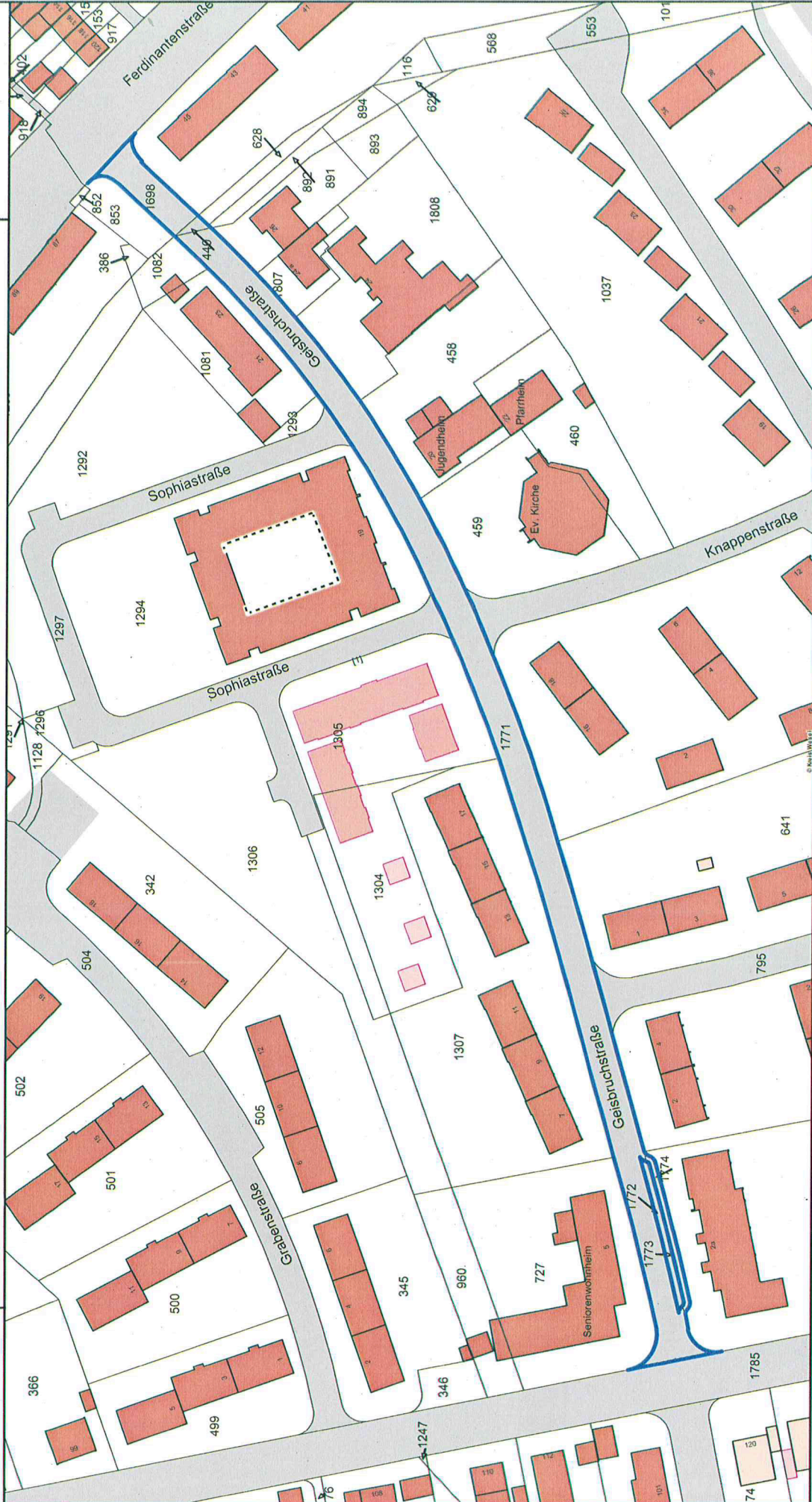




Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

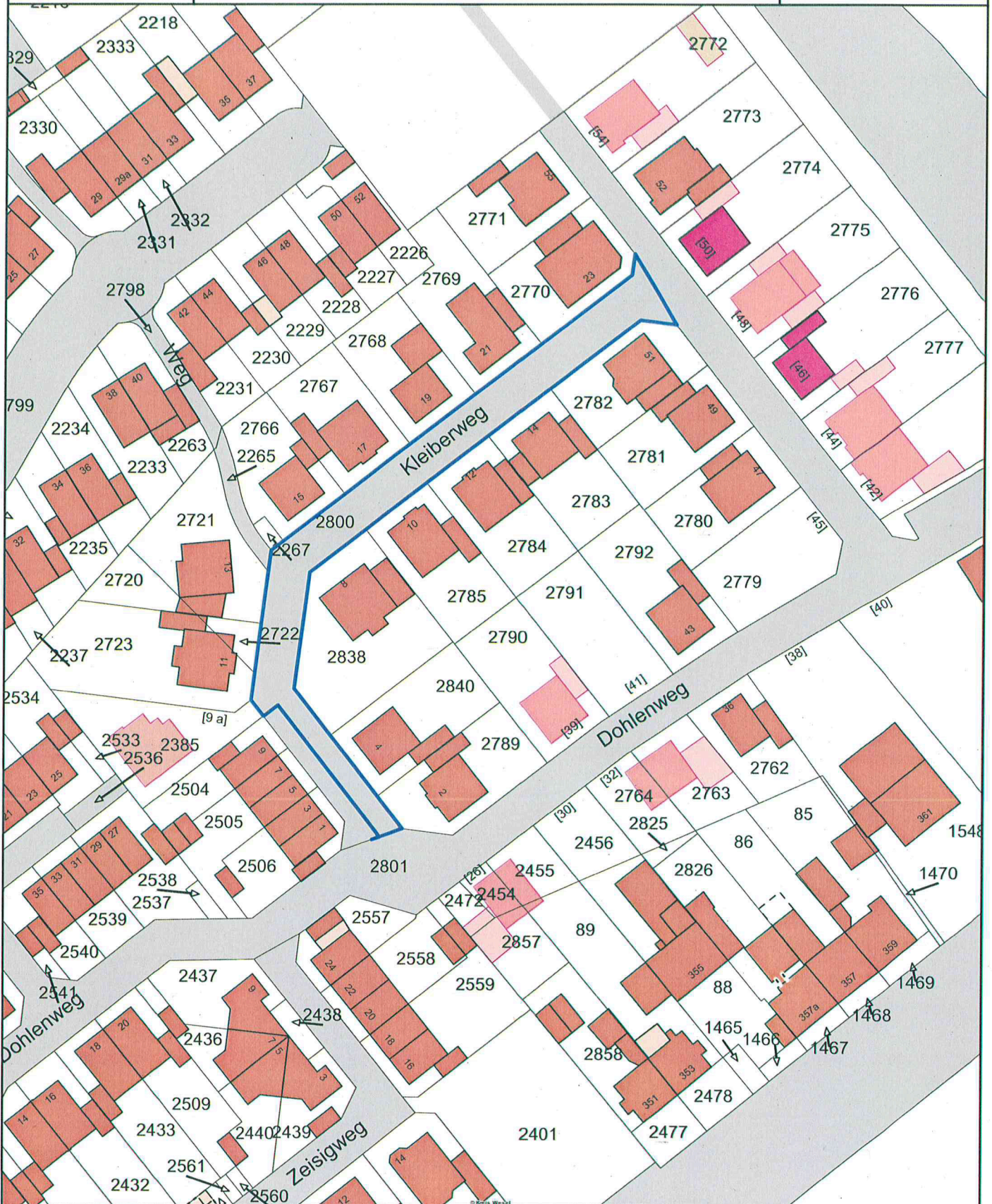
Anlage **5**

Datum: 24.08.2016

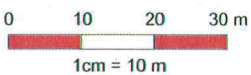


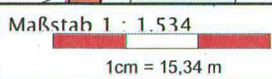
Maßstab 1 : 1.500





Maßstab 1 : 1.000

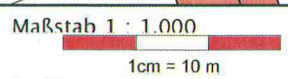
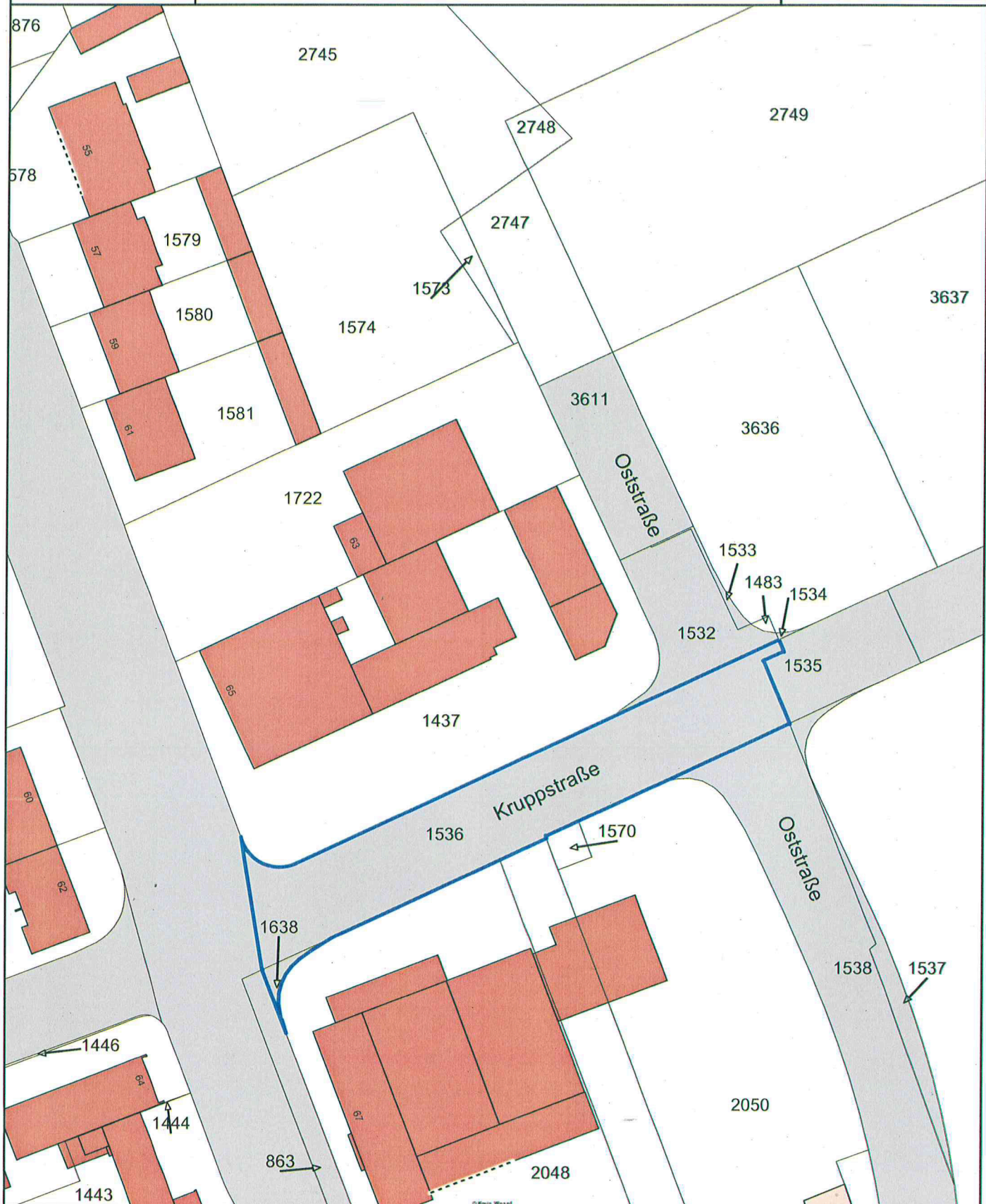




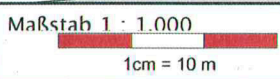


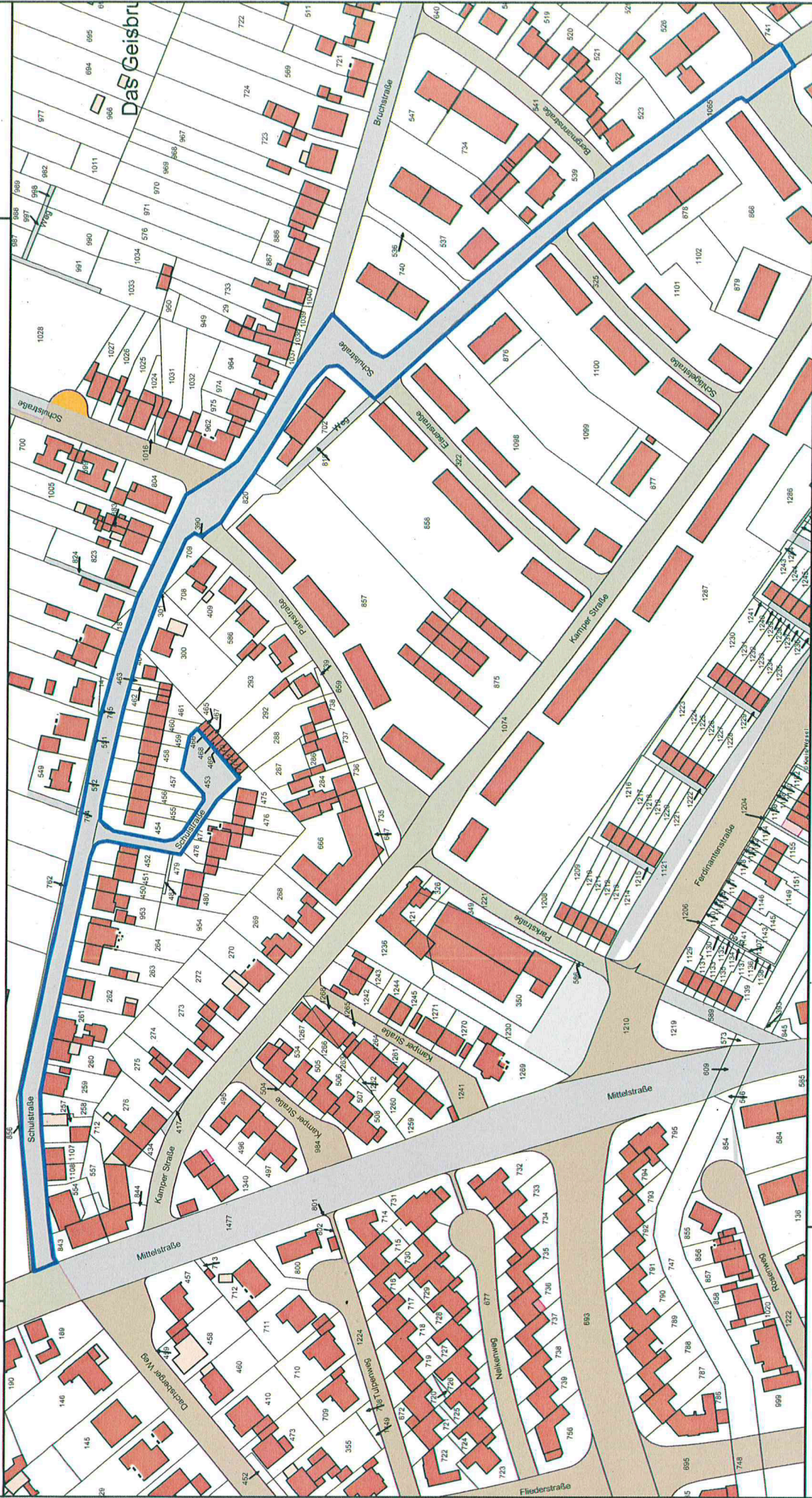
Maßstab 1 : 1.000
1cm = 10 m



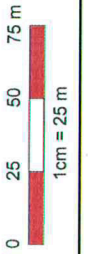








Maßstab 1 : 2.500



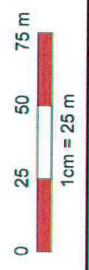


Anlage 15

Datum: 11.08.2016

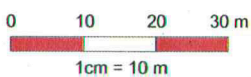


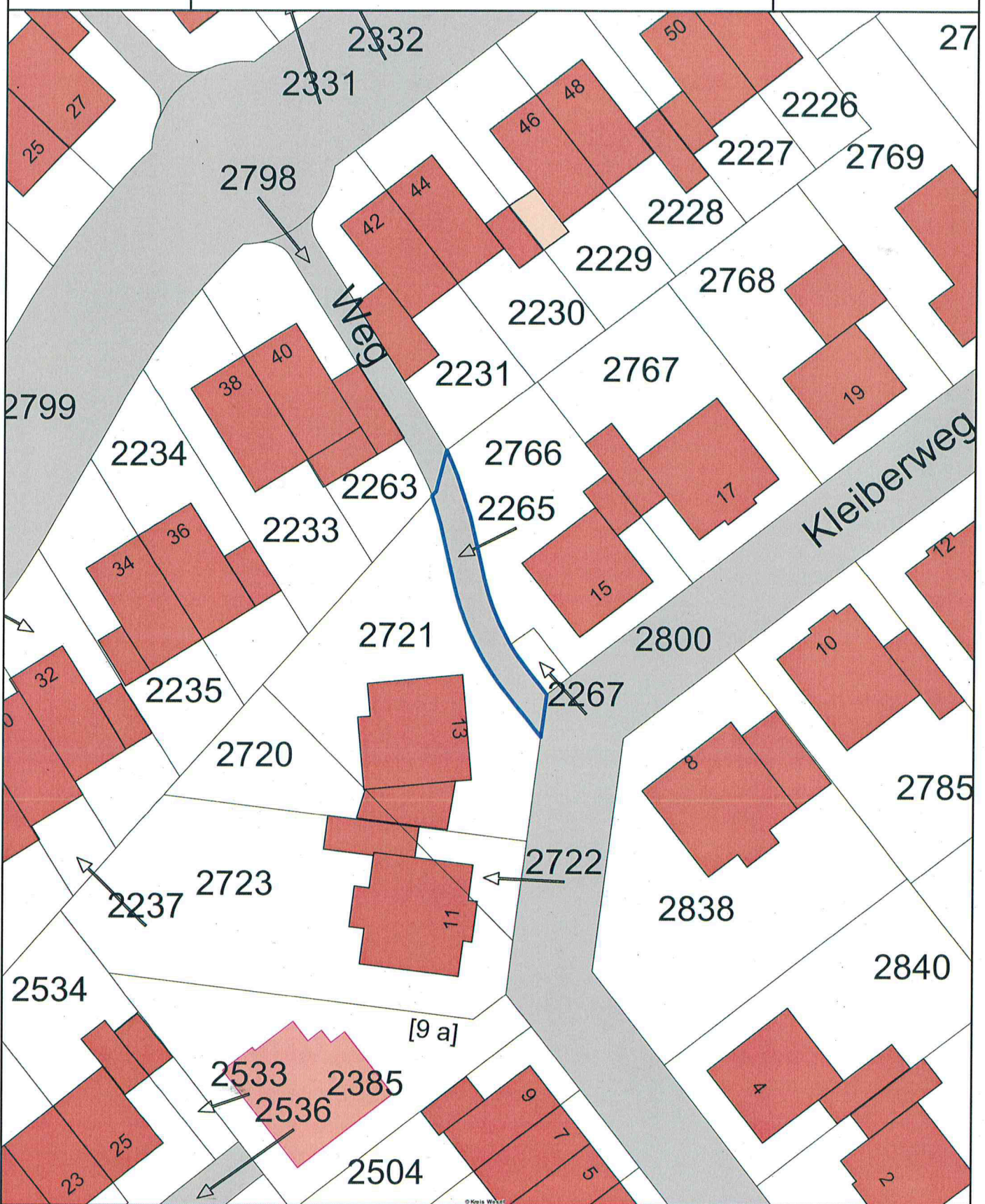
Maßstab 1 : 2.500



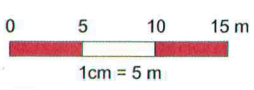


Maßstab 1 : 1.000





Maßstab 1 : 500



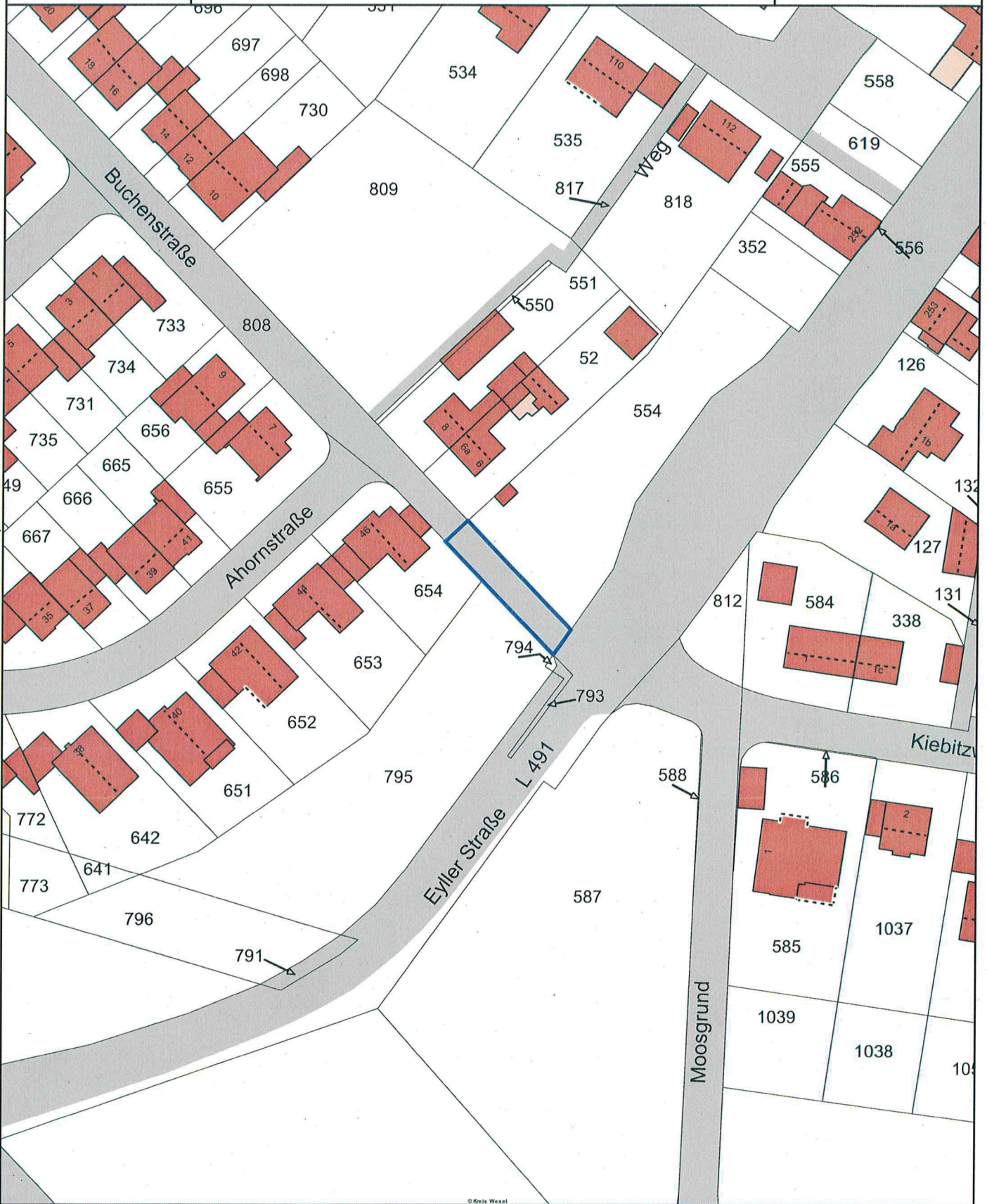


Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

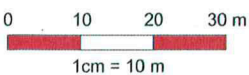
Anlage

18

Datum: 29.08.2016



Maßstab 1 : 1.000



FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT KAMP-LINTFORT

Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 08. Dezember 2016

Präambel
Seite 3

I. Allgemeine Vorschriften

ab Seite 3

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

ab Seite 4

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

ab Seite 6

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

ab Seite 8

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Urnenstelen
- § 21 Baumgrabstätten
- § 22 Ehrengabstätten und Kriegsofpergräber
- § 23 Rückgabe von Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

ab Seite 13

- § 24 Allgemeine Gestaltung der Grabstätten
- § 25 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

VI. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

ab Seite 17

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

ab Seite 18

- § 28 Benutzung der Leichenhalle
- § 29 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

ab Seite 19

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 In-Kraft-Treten

Bekanntmachungsanordnung

Seite 20

Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 08. Dezember 2016

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW Seite 966), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 06. Dezember 2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Waldfriedhof Dachsberg
2. Friedhof Hoerstgen

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Kamp-Lintfort.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kamp-Lintfort waren oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung, der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kamp-Lintfort sind.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.

§ 3 Verwaltung und Beaufsichtigung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt Kamp-Lintfort. Die Stadt darf sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattung bzw. Beisetzungen in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt Kamp-Lintfort verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Kamp-Lintfort in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten dem/der Verfügungsberechtigten, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.
- (6) Die Ersatzgrabstätten werden auf Kosten der Stadt Kamp-Lintfort in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind geöffnet:
 - a) In den Monaten März bis Oktober von 7.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 21.00 Uhr.
 - b) In den Monaten November bis Februar von 8.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch längstens bis 20:00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards usw., ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren. Bei Personen, die der Friedhofsverwaltung eine außergewöhnliche Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem Pkw in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

- d) Ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - g) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasen- und Gehölzflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, soweit es nicht durch die Pflege und die Bestattung unvermeidbar ist.
 - h) Zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde. (Hundekot ist zu entfernen)
 - j) Sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze, Bildhauer und Bestatter, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen. Gewerbetreibende die vor in Kraft treten dieser Satzung bereits gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen durchgeführt haben, bedürfen keiner neuen Genehmigung.
- (2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In der Nähe einer Bestattung sind störende Arbeiten zu unterlassen und das Abstellen von Fahrzeugen dort ist nicht erlaubt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende dürfen den bei der Grabpflege anfallenden Abraum nur in dafür vorgesehene Behälter ablagern. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sind durch die Gewerbetreibenden in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

- (7) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterialien dürfen nur auf die Friedhöfe gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Kunststoffe aller Art sind nicht erlaubt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese müssen spätestens einen Tag vor der Bestattung der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Diese erfolgen regelmäßig montags bis freitags, jeweils vormittags. Schriftlich begründete Ausnahmen können zugelassen werden. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Beisetzungen statt.
- (4) Die bei der Bestattung oder Beisetzung benötigten Träger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Beerdigungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Beerdigung ohne Sarg gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für

anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sie dürfen insbesondere keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,20 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Der Grabaushub wird nicht abgefahren. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (Bepflanzung, Trittplatten, Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Oberboden oder Graberde usw.) vor der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber störendes Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der

Stadt Kamp-Lintfort nicht zulässig. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte sind nur dann zulässig, wenn die vorhandenen Stellen innerhalb einer Wahlgrabstätte nicht ausreichen. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten der/die verfügungsberechtigte Angehörige des/der Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 16 Abs. 4 vorzulegen. Bei der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Umbettung von Aschenurnen, werden von der Friedhofsverwaltung nur in den Monaten November bis Februar durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Den genauen Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (6) Eine Umbettung ist nur im ersten bzw. ab dem sechsten Jahr nach der Erdbestattung möglich. Bei einer Urnenbeisetzung entfällt diese Regelung.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller/die Antragstellerin zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt Kamp-Lintfort oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen, Leichenteile und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung wieder ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kamp-Lintfort. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Reihengrabstätten
 - 1.1. Kindergrabstätten (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr)
 - 1.2. Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)
 - 1.3. Rasenreihengrabstätten (pflegefrei)
 - 1.4. Muslimische Reihengrabstätten
 2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 Wahlgrabstätten
 3. Urnenreihengrabstätten
 - 3.1 Urnenreihengrabstätten
 - 3.2 Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - 3.3 Baumgrabstätten (pflegefrei)
 4. Urnenwahlgrabstätten
 - 4.1 Urnenwahlgrabstätten
 - 4.2 Urnenstelen

5. Ehrengrabstätten / Kriegsopfergräber

Auf dem Waldfriedhof Dachsberg sind die unter 1. bis 5. unterschiedenen Grabstätten zugelassen. Auf dem Friedhof Hoerstgen sind die unter 1.2, 1.3, 2.1 und 3.1. aufgeführten Grabstätten zugelassen.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabkammern, Tiefengräber und die Beisetzung von Aschen durch Ausstreuen auf einem Aschestreufeld sind nicht zugelassen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller/die Antragstellerin der Bestattung. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Auf Antrag des/der Verfügungsberechtigten einer Kindergrabstätte kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Tot- und Fehlgeburten oder aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
 - b) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
 - d) für muslimische Bestattungen (Ausrichtung nach Mekka)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche, Tot- und Fehlgeburt oder aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld deren Anlage und Unterhaltung der Stadt Kamp-Lintfort obliegt. Eine individuelle Mitgestaltung der Grabfläche oder des Grabfeldes ist nicht zulässig.
- (2) Das Ablegen von Blumenschmuck, Schalen, Gestecken, Grablampen und Vasen ist auf der Rasenreihengrabstätte mit Ausnahme des Monats November nicht zulässig. Diverse Erinnerungsgaben aus Ton, Metall etc. wie Herzen, Kugeln, Engel und dergleichen bis 10 cm Höhe sind zulässig. Der sachgemäße Gebrauch einer Plastikvase für frische Schnittblumen ist ebenfalls zulässig. Das Abräumen von Blumenschmuck, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der

Friedhofsordnung vorgenommen werden. Die abgeräumten Dinge werden maximal sechs Monate an einer zentralen Stelle aufbewahrt.

- (3) Es ist dem/der Verfügungsberechtigten gestattet ein Grabmal nach Vorgabe dieser Satzung aufzustellen.
- (4) Im Übrigen finden für Rasenreihengrabstätten die Bestimmungen über Reihengrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht kann jeweils um 5 Jahre, jedoch höchstens für die Dauer von 30 Jahren, nacherworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Auf einer Wahlgrabstelle dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger/seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er

bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

- (9) Jeder Rechtsnachfolger/Jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen oder Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte ist auf schriftlichen Antrag auch vor Eintritt eines Sterbefalles möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Verfügungsberechtigt ist der Antragsteller/die Antragstellerin der Urnenbeisetzung. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Im Übrigen finden für Urnenreihengrabstätten die Bestimmungen über Reihengrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 18 Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Die Beisetzung in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld, auf dem weder ein Grab erkennbar ist, noch ein Denkmal gesetzt werden darf. Blumenschmuck etc. sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle am Gemeinschaftsgrabmal zulässig.
- (2) Die Beisetzung der Asche in einer anonymen Urnenreihengrabstätte kann nur erfolgen, wenn dies dem Willen der/des Verstorbenen entspricht oder der Auftraggeber schriftlich gegenüber der Friedhofsverwaltung erklärt, dass die gewählte Beisetzungsform dem Willen der/des Verstorbenen entspricht.
- (3) Die Beisetzung der Asche in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Urnengrabstellen.
- (2) Im Übrigen finden für Urnenwahlgrabstätten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 20 Urnenstelen

- (1) Die Urnenstele ist ein oberirdisches Urnensystem mit verschließbaren Nischen, zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche verliehen. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Der Vorerwerb oder die Wahl einer bestimmten Urnennische ist nicht möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische kann wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann jeweils um 5 Jahre, jedoch höchstens für die Dauer von 15 Jahren, nacherworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Ist kein Wiedererwerb gewünscht, werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs ohne weitere Namensnennung beigesetzt.
- (4) Folgende Dinge sind nicht zulässig:
 - a) Ablegen von Blumen, Kerzen, Vasen, div. Gegenständen aus Ton, Metall etc. an der Stele, außer an dem dafür vorgesehenen Platz.
 - b) Anbringen von Ablagemöglichkeiten jeglicher Ausführung und Material an der Stele.
 - c) Anbringen von Schmuck jeglicher Art, der die Größe der Kammerverschlussplatte überschreitet. Eine Ausladung von max. 14 cm darf nicht überschritten werden.
- (5) Im Übrigen finden für Urnenstelen die Bestimmungen über Wahlgrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 21 Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Die Bestattung in einer Baumgrabstätte erfolgt in einem Gemeinschaftsfeld deren Anlage und Unterhaltung der Stadt Kamp-Lintfort obliegt. Eine individuelle Mitgestaltung der Grabfläche oder des Grabfeldes ist nicht zulässig.
- (2) Das Ablegen von Blumenschmuck, Schalen, Gestecken, Grablampen und Vasen ist auf der Baumgrabstätte mit Ausnahme des Monats November nicht zulässig. Div. Erinnerungsgaben aus Ton, Metall etc. wie Herzen, Kugeln, Engel und dergleichen bis 10 cm Höhe sind zulässig. Der sachgemäße Gebrauch einer Plastikvase für frische Schnittblumen ist ebenfalls zulässig. Das Abräumen von Blumenschmuck, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Die abgeräumten Dinge werden maximal sechs Monate an einer zentralen Stelle aufbewahrt.
- (3) Im Übrigen finden für Baumgrabstätten die Bestimmungen über Reihengrabstätten für Erdbestattungen Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 22 Ehrengabstätten und Kriegsofopfergräber

- (1) Die Zuerkennung, sowie die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Stadt Kamp-Lintfort. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet.
- (2) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsofopfergräber) vom 1. Juli 1965 obliegen der Obhut der Stadt Kamp-Lintfort. Die einzelnen Gräberfelder sind einheitlich zu gestalten.

§ 23 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer belegungsfreien Wahlgrabstätte oder einer belegten Wahlgrabstätte kann auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden. Damit tritt der/die Nutzungsberechtigte sämtliche Rechte an die Stadt Kamp-Lintfort ab. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Wahlgrabstätte wird diese auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abgeräumt und bis zum Ablauf der Ruhezeit unterhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Nutzungsrechtes zu entrichten.

- (2) Das Verfügungsrecht an einer belegten Reihengrabstätte kann auf Antrag des/der Verfügungsberechtigten zurückgegeben werden. Damit tritt der/die Verfügungsberechtigte sämtliche Rechte an die Stadt Kamp-Lintfort ab. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Reihengrabstätte wird diese auf Kosten des/der Verfügungsberechtigten abgeräumt und bis zum Ablauf der Ruhezeit unterhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind bei Rückgabe des Verfügungsrechtes zu entrichten.
- (3) Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer belegten oder unbelegten Wahlgrabstätte oder einer Reihengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Gebühren.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der/Die Nutzungs-, bzw. Verfügungsberechtigte hat das Recht über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden. Beeinträchtigungen durch Bäume, sonstige Vegetation und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (3) Grabgrößen:
Reihengräber/Urnenreihengräber:
 - a) Kindergrabstätten: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m
 - b) Reihengrabstätten Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m
 - c) Urnenreihengrabstätte und Baumgrabstätten: Länge: 0,75 m, Breite: 0,50 m
 - d) Anonyme Urnenreihengrabstätte: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:

- a) Einstellige Wahlgrabstätten: Länge: 2,50 m, Breite: 1,50 m
- b) Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m je Bestattungsstelle
(z. B. 2-stellige Wahlgrabstätte = 2,50 m x 2,50 m)
- c) Urnenwahlgrabstätte: Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m je Bestattungsstelle
(z.B. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte = 0,65 m x 1,00 m)

(4) Grabmale:

a) Stehende Grabmale:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- 0,12 m ab einer Höhe von 0,40 m bis 1,00 m
- 0,14 m ab einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m und
- 0,18 m ab einer Höhe von 1,50 m.

Bei Rasenreihengrabstätten ist ausschließlich ein stehendes Grabmal mit folgenden Abmessungen zulässig: Höhe 0,50 bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Steinstärke: 0,12 m bis 0,40

Abweichungen bei den Maßangaben, mit Ausnahme der Breite, von bis zu 5 % sind zulässig. Die Breite der Grabmale darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

b) Liegende Grabmale:

Die Mindeststärke für liegende Grabmale beträgt 0,08 m. Die Breite des liegenden Grabmals darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

Bei Baumgrabstätten ist ausschließlich ein liegendes Grabmal mit folgenden Abmessungen zulässig: Länge bis 0,75 m, Breite bis 0,50 m, Steinstärke: 0,08 m bis 0,14 m.

c) Abdeckplatten:

Auf dem Waldfriedhof Dachsberg und den Friedhof in Hoerstgen, mit Ausnahme von Rasenreihengrabstätten und anonymen Urnen sind sowohl Voll-, als auch Teilabdeckungen zulässig.

d) Holzgrabmale:

Grabmale aus Holz sind auf den Friedhöfen der Stadt Kamp-Lintfort in folgenden Abmessungen zulässig:

1. Kindergrabstätten: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m
2. Reihengrabstätten: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
3. Urnenreihengrabstätten: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m
4. Wahlgrabstätten: Höhe bis 1,70 m, Breite bis 1,05 m, zzgl. 0,35 m Breite je weitere Stelle
5. Urnenwahlgrabstätten: Höhe bis 0,65 m, Breite bis 0,45 m, zzgl. 0,15 m Breite je weitere Stelle

Lackierte oder lasierte Holzgrabmale mit aufgeklebten Buchstaben, welche nicht in handwerklicher Form bearbeitet wurden, gelten als provisorisches Grabmal und sind max. sechs Monate auf dem Grab zulässig.

(5) Einfassungen:

Bei Einfassungen sind folgende Abmessungen zulässig:

a) Wahlgrabstätten:

- einstellig: Länge: 2,50 m, Breite: 1,50 m, Mindeststärke 0,05 m
- zweistellig: Länge: 2,50 m, Breite: 2,50 m, Mindeststärke 0,05 m
- mehrstellig: Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m je Stelle, Mindeststärke 0,05 m

b) Urnenwahlgrabstätten:

- einstellig: Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m
- zweistellig: Länge: 0,65 m, Breite: 1,00 m, Mindeststärke 0,05 m
- mehrstellig: Länge: 0,65 m, Breite: 0,50 m je Stelle, Mindeststärke 0,05 m

c) Kindergrabstätten:

Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

d) Reihengrabstätten:

Länge: 1,80 m, Breite: 0,75 m, Mindeststärke 0,05 m.

e) Urnenreihengrabstätten:

Länge: 0,75 m, Breite: 0,50 m, Mindeststärke 0,05 m.

Abweichungen bei den Maßangaben, mit Ausnahme der Breite, von bis zu 5 % sind zulässig.

Bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Kindergräbern, mit Ausnahme von Rasenreihengrabstätten, Baumgrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten, muss eine Steineinfassung mit den oben genannten Maßen gesetzt werden.

- (6) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen, jedoch sind Bäume und hochwachsende Sträucher unzulässig.
- (7) Pflanzen und Materialien zur Grabgestaltung sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes zu entfernen. Geschieht dies nicht, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Kamp-Lintfort über.
- (8) Die Gestaltung der anonymen Grabfelder, der Grabfelder für Rasenreihengrabstätten, Urnenstelen und Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Kamp-Lintfort.

§ 25 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die maßlichen Anforderungen des § 24 Abs. 4 und 5 sind zu beachten.

Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabmalanlagen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antrag ist schriftlich durch den Verfügungsberechtigten/die Verfügungsberechtigte bei Reihengrabstätten bzw. den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte bei Wahlgrabstätten zu stellen.

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.

- (2) Anlieferung
 - a) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
 - b) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.
- (3) Fundamentierung und Befestigung
 - a) Zum Schutz der Allgemeinheit und der/des Verfügungsberechtigten bzw. der/des Nutzungsberechtigten sind Grabmale, Einfassungen etc. so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmale) der Deutschen Naturstein-Akademie in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (4) Unterhaltung
- a) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in gepflegtem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
 - b) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
 - c) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
 - d) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.
 - e) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Kamp-Lintfort bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Kamp-Lintfort im Innenverhältnis, soweit die Stadt Kamp-Lintfort nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
 - f) Die Reinigung von Grabmalen ist nur mit biologisch abbaubaren Mitteln zugelassen.
 - g) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 5) Entfernung
- a) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
 - b) Mit Ablauf der Ruhezeit (Reihengrabstätten) oder des Nutzungsrechtes (Wahlgrabstätten) oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kamp-Lintfort über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
 - c) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Verfügungsberechtigten bzw. der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der/die Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, wuchernde oder abgestorbene Pflanzen geschnitten oder beseitigt werden.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Torf und torfhaltigen Produkten ist nicht gestattet, ausgenommen an der Pflanze befindliche Wurzelballen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (8) Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Materialien in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der

Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck, sowie bei Verwendung von Torf oder torfhaltigen Produkten, gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck, den Torf oder die torfhaltigen Produkte entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle auf dem Waldfriedhof Dachsberg dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder mit einem befugten Mitarbeiter/einer befugten Mitarbeiterin eines Bestattungsinstitutes betreten werden. Die Öffnungszeiten der Leichenhalle sind an der Eingangstüre sowie im Schaukasten bekannt gemacht.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen/die Verstorbene während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen in besonderen Räumen der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof abzunehmen. Eine Haftung der Stadt Kamp-Lintfort für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) und am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Findet die Trauerfeier in der Friedhofskapelle statt, ist der Sarg oder die Urne fünf Minuten vor Beginn der Trauerfeier dorthin zu bringen. Die Trauerfeiern dürfen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der/die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen
- (4) In der Friedhofskapelle besteht eine Dauerbeshmückung, die nicht verändert werden darf. Eine zusätzliche Ausschmückung, die nicht durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, ist mit max. fünf Produkten der Trauerfloristik zulässig.
- (5) Die bei der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung benötigten Träger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt.

- (6) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Trauerfeiern wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung abgestellt; dieser führt auch den Trauerzug bis zur Grabstätte.
- (7) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Kamp-Lintfort bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Stadt Kamp-Lintfort haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Kamp-Lintfort nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Kamp-Lintfort verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher/Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals und der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender/Gewerbetreibende entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) Beschädigungen der Stele herbeiführt,
 - g) entgegen § 25 Abs. 1 und 5 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - h) Grabmale entgegen § 25 Abs. 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 25 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - i) nicht verrottbare Wertstoffe, insbesondere Kunststoffe sowie Torf entgegen § 26 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder entgegen Abs. 8 Abfall nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
 - j) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt,
 - k) entgegen § 29 Abs. 7 Musik- und Gesangsdarbietungen ohne vorherige Anmeldung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 01.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 08. Dezember 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort**
vom 08.Dezember 2016

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetz NRW (BestG NW)) in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW Seite 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Höhe und Art der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Kamp-Lintfort, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes durch die Bestattung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.

§ 4
Zurücknahme von Anträgen, Umbettungen

1. Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen oder auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, so sind Gebühren in Höhe von 30 % der Gebührensätze der §§ 2 bis 7 des Gebührentarifs zu erheben, wenn mit den Vorbereitungsarbeiten oder der Benutzung bereits begonnen worden ist.
2. Umbettungen
Für die dem Jahr der Umbettung folgenden angefangenen Jahre der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) für die Grabstätte, aus der umgebettet wurde, wird die Hälfte des Anteils der entrichteten Verleihungsgebühr erstattet, der auf den unausgenutzten Teil der Nutzungszeit entfällt.

Bei Umbettung aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte werden keine Gebühren erstattet.

§ 5

Erlass von Gebühren aus Billigkeitsgründen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Diese Satzung einschl. Gebührentarifteil tritt am 01.01.2017 in Kraft. Am 31.12.2016, 24.00 Uhr, verliert die bisherige Friedhofsgebührensatzung einschl. Gebührentarifteil ihre Gültigkeit.

**Neufassung des
Gebührentarifs zur
Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 08. Dezember 2016**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW Seite 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 32 der Friedhofsatzung der Stadt Kamp-Lintfort, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2016 den nachfolgenden Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Verleihungsgebühren

1. Reihengrabstätten
Es werden erhoben:
 - a) bei Kindergrabstätten (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) 300,00 €
 - b) bei Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) 625,00 €
 - c) bei pflegefreien Rasenreihengräbern 1.000,00 €

2. Wahlgrabstätten
Je Grabstelle werden erhoben:
 - a) bei Wahlgrabstätten 1.200,00 €

3. Urnenreihengrabstätten
Es werden erhoben:
 - a) bei Urnenreihengrabstätten 450,00 €
 - b) bei Baumgrabstätten 675,00 €

4. Urnenwahlgrabstätten
Je Urnenstelle werden erhoben:
 - a) bei Urnenwahlgrabstätten 825,00 €
 - b) bei Urnenstelen 1.000,00 €

5. Wird bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenstelen das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ein Dreißigstel (bei Urnenwahlgräbern ein Fünfzehntel) der für die betroffene Grabstätte im Zeitpunkt der Verlängerung zutreffenden Gebühr zu entrichten.

6. Ein Vorerwerb an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 2. Buchst. a) sowie Ziffer 4. Buchst. a) ist nur für einen Gesamtzeitraum möglich.

§ 2

Grabbereitungsgebühren

1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten 100,00 €

2. Bestattung von Verstorbenen bis zum 5 Lebensjahr 280,00 €

3. Bestattung von Verstorbenen ab dem 6 Lebensjahr 450,00 €

4. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung 56,00 €

5. Bestattung in einer Urnengrabstätte/Baumgrab 225,00 €

6.	Abräumen der vorhandenen Bepflanzungen einer Urnenwahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung	42,00 €
7.	Bestattung in einer Urnenstele	40,00 €
8.	Ausschmücken des Grabes und des Grabaushubes mit Dekorationsmatten	90,00 €
9.	Zuschlag für Bestattungen, die später als 1 1/2 Stunden vor dem Ende der Dienstzeit des Friedhofspersonals beginnen	160,00 €

§ 3

Unterhaltungsgebühren

Bei anonymen Bestattungen und/oder Verzichten auf Nutzungsrechte an Grabstätten wird für die Unterhaltung/das Einebnen die folgende Gebühr erhoben:

1)	Rasenreihengrab	750,00 €
2)	Baumgrab	270,00 €
3)	Anonymes Urnenreihengrab	225,00 €
4)	Bei Verzicht auf eine Reihengrabstätte pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	27,00 €
5)	Bei Verzicht auf ein Wahlgrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	41,00 €
6)	Bei Verzicht auf ein Urnenreihengrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	9,00 €
7)	Bei Verzicht auf ein Urnenwahlgrab pro angefangenes Jahr bis zum Ende der Ruhezeit	12,00 €

§ 4

Ausgrabungsgebühren

1)	Ausgrabung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	680,00 €
2)	Ausgrabung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	1.500,00 €
3)	Ausgrabung einer Urne	330,00 €

Für jede Ausgrabung im Einzelfall sind außerdem die der Friedhofsverwaltung für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5

Umbettungen

Bei Umbettungen gilt § 4 entsprechend.

Außerdem sind für die Grabstätten, in die umgebettet wird, die in § 2 genannten Grabbereitungsgebühren zu entrichten.

§ 6
Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1)	für die Benutzung eines Leichenraumes bis zu 4 Tagen inklusive Benutzung des Verabschiedungsraumes	165,00 €
2)	für die Benutzung eines Leichenraumes auf Wunsch über mehr als 4 Tage, je weiterer Tag, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet werden	45,00 €
3)	für die Benutzung eines Kühlraumes je Tag	110,00 €
4)	für die Benutzung der Friedhofskapelle	135,00 €
5)	Annahme eines Sarges ohne Benutzung der Leichenhalle	90,00 €

Sowohl der Tag der Einlieferung als auch der Tag der Bestattung gelten in den unter 1), 2) und 3) genannten Fällen jeweils als ein voller Tag.

§ 7
Sonstige Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1)	für die Verleihung eines Nutzungsrechtes	40,00 €
2)	für die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten	40,00 €
3)	für die Ausstellung einer Zweitausfertigung der Verleihungsurkunde	20,00 €
4)	für die Erneuerung des entzogenen Nutzungsrechtes	55,00 €
5)	für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grabmalen und Voll- bzw. Teilabdeckungen – je Antrag	62,00 €
6)	für das Abräumen einer Wahl-/Urnenwahlgrabstätte, Entfernen des Grabmals/Einfassung inkl. Entsorgung -bei Verzicht oder Entzug eines Nutzungsrechtes-	150,00 €
7)	für das Abräumen einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte/ Entfernen des Grabmals/Einfassung inkl. Entsorgung bei Verzicht oder Entzug eines Verfügungsrechtes	75,00 €

§ 8

Die Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Am 31.12.2016, 24 Uhr, verliert der bisherige Gebührentarif seine Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührenteil zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 08. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 08. Dezember 2016

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 02.11.2016, für Herrn Michael Draschoff, Kassenzeichen 01100315.0/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Altfelder Straße 305, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von dem Adressaten oder eines von Ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

003 K 016/16



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 09.02.2017 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Bönninghardt Blatt 192 eingetragene

Einfamilienhaus in Alpen-Bönninghardt, Hoerstgener Weg 83

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Bönninghardt, Flur 3, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche,
Hoerstgener Weg 83, groß: 988 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Nebengebäuden, Baujahr um 1955, Wintergarten ohne Baugenehmigung sowie Nebengebäude teilweise ohne Baugenehmigung, ca. 142 m² Wohnfläche, derzeit nicht bewohnbar, ungepflegter und vernachlässigter Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 16.11.2016

Burike
Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200741413 und 4255079313 (alt: 155079312) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 24. November 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3231036645 (alt: 131036642) und 3219058397 (alt: 119058394) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 25. November 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3226074643 (alt: 126074640) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. November 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3223066659 (alt: 123066656) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202661595, 3202661629 und 3264067574 (alt: 164067571) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 5. Dezember 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3758035459 (alt: 28035459), 3201873266 und 3201873290 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 6. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3230066890 (alt: 130066897), 3230074332 (alt: 130074339), 3200086639 und 3202311423 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Dezember 2016

Die Sparkassenbücher Nrn. 4200022749 (alt: 100022748), 4200945261, 3265033591 (alt: 165033598) und 4200653626 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“